

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Vörstetten

§ 1 Benutzung

Die Gemeinde Vörstetten betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung, die von Jedermann benutzt werden kann. Den Anordnungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 2 Anmeldung

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten. Der Benutzer/die Benutzerin erhält einen Ausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist. Der Verlust des Ausweises sowie Namen- und Adressenänderung sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises hat der Benutzer/die Benutzerin eine Gebühr gemäß § 6 Nr. 3 zu entrichten.

§ 3 Ausleihe

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Hörbücher und CDs 2 Wochen. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Entlehene Medien sind innerhalb der festgelegten Fristen zurück zu geben. Bei Fristüberschreitung wird eine Säumnisgebühr gemäß § 6 Nr. 2 erhoben, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Säumnisgebühren und Medien werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Büchereileitung kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

§ 4 Internetnutzung

Der Internetplatz kann von jedem Bürger/jeder Bürgerin ab 12 Jahren genutzt werden. Die Nutzung ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Diese Zeit kann überschritten werden, wenn keine anderen Interessenten warten. Es entsteht eine Nutzungsgebühr entsprechend § 6 Nr. 5. Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Die Gemeindebücherei untersagt den Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste.

§ 5 Behandlung der Medien; Haftung

Alle entliehenen Medien müssen sorgfältig und schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind von der ausleihenden Person gemäß § 6 Nr. 4 und 6 zu ersetzen. Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in der Bücherei oder im Flur abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Entleihung der Medien wird jährlich pro Familie (im selben Haushalt lebend) eine Gebühr von **15,00 €** erhoben. Der Ausweis ist ein Jahr ab dem Ausstellungstag gültig.
2. Bei Fristüberschreitungen werden je Woche und Medium 1,50 € Säumnisgebühr erhoben.
3. Für die Neuausstellung eines verlorenen oder durch Verschmutzung/Beschädigung unbrauchbarem Ausweises werden **5,00 €** erhoben.
4. Bei Verlust oder Beschädigung von EDV-Etiketten werden 2,00 € erhoben.
5. Bei der Internet-Nutzung entstehen Gebühren in Höhe von 1,00 € pro angefangene halbe Stunde.
6. Bei Verlust oder starker Beschädigung eines Mediums wird unabhängig vom Alter des Mediums der Neupreis berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig verliert die bisherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Vörstetten, 23.02.2010

Lars Brügner
Bürgermeister

Hinweis im Amtsblatt vom 25.02.2010

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am 26.02.2010

Vörstetten, den 26.02.2010

F.d.R.